Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung Benutzungsordnung für Film-, Video- und Ton-Archiv

§ 1

Das im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung (nachfolgend AdsD genannt) verwahrte Archivgut steht der allgemeinen Benutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten, rechtlichen, persönlichen und kommerziellen Zwecken unter Wahrung der im folgenden festgelegten Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2

Das AdsD unterstützt die Benutzung durch Fachberatung und technische Hilfsmittel.

§ 3

Für die Nutzung des im AdsD verwahrten audiovisuellen Archivguts ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis an die Archivleitung Voraussetzung.

& 2

- (1) Eine Benutzungserlaubnis kann von der Archivleitung oder nach Rücksprache mit ihr von den zuständigen Mitarbeiter/innen erteilt werden, wenn
 - eine schriftliche Anfrage vorliegt, der neben dem Namen, Vornamen und Wohnort des Antragstellers/der Antragstellerin auch dessen/deren Beruf, Tätigkeit, der Benutzungszweck und die Themenstellung zu entnehmen sind,
 - im Falle einer Auftragsarbeit zusätzlich der Auftraggeber nachgewiesen ist.
- (2) Beabsichtigt der Antragsteller/die Antragstellerin für seine/ihre Arbeit im Archiv weitere Personen zur Hilfestellung hinzuzuziehen, ist dafür eine gesonderte Benutzungserlaubnis erforderlich. Diese Personen unterliegen ebenso den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Wird während der Benutzung das Thema erweitert oder geändert, ist eine schriftliche Erweiterungs-Anfrage zu stellen.
- (4) Sofern eine Benutzungserlaubnis von der Genehmigung durch einen Hinterleger/eine Hinterlegerin abhängt, kann sie erst nach dessen/ deren Zustimmung erteilt werden.

§ 5

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann verweigert werden, wenn
- der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung aus konservatorischen Gründen nicht zulässt,
- Archivgut noch nicht bearbeitet oder in Bearbeitung ist,
- Bestände oder Bestandsteile hausintern benutzt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn Hinterlegungsverträge, datenrechtliche Bestimmungen oder schutzwürdige Belange Dritter die Benutzung verbieten.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
- ihr falsche Angaben des Anfragenden/der Anfragenden bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin zugrunde liegen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Benutzungserlaubnis ausgeschlossen hätten,
- die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
- (4) Angefertigte Kopien oder Reproduktionen können in diesem Falle einbehalten bzw. zurückgefordert werden.

§ 6

- Die Benutzung von Archivgut hat ausschließlich im Rahmen der in der Rückantwort enthaltenen Kriterien zu erfolgen.
- (2) Die so erteilte Benutzungserlaubnis begründet nicht das Recht auf
 Vorlage von Archivgut nach zeitlichen Vorgaben des Benutzers/der
 - Vorlage von Originalen, wenn Reproduktionen vorhanden sind, die für die Erfüllung des Benutzungszweckes ausreichen.

§ 7

- (1) Der Benutzer des AdsD hat den AdsD-Ausgabeantrag/Benutzungsantrag leserlich auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Rechtsverbindlichkeit dieses Ausgabeantrags/dieser Benutzungsordnung an.

§ 8

- (1) Die Benutzung von Original-Medien außerhalb des AdsD ist nicht möglich. Für Schnittarbeiten können von ausgewählten Sequenzen Umschnitte angefertigt werden.
- (2) Die Bereitstellung von Archivgut erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anfrage bzw. Bestellung.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich,

Benutzerin,

- zur Verfügung gestellte Findmittel und das Archivgut sorgfältig zu behandeln,
- keine Änderungen der Ordnung vorzunehmen,
- jedes Beschriften, Entnehmen, Radieren, Ausschneiden, Bekleben mit Merkzetteln etc. zu unterlassen.

- (4) Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind Archivgut und Findmittel unverzüglich vollständig zurückzugeben.
- (5) Eine Entwendung und Beschädigung von Archivgut wird strafrechtlich verfolgt.
- (6) Findmittel und/oder Archivgut kann jederzeit w\u00e4hrend der Benutzung zur\u00fcckverlangt werden.

§ 9

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist berechtigt, schriftliche Aufzeichnungen aus dem ihm vorliegenden Archivgut anzufertigen.
- Einem Auftrag zur Anfertigung von Umschnitten und Abtastungen wird im Regelfall stattgegeben. Daraus begründet sich nicht das Recht für den Benutzer/die Benutzerin auf
- generelle Genehmigung von Umschnitten und Abtastungen,
- sofortige Anfertigung,
- Kopien oder Reproduktionen integraler Bestände oder Bestandsteile.
- (3) Umschnitte und Abtastungen werden vom AdsD im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten bearbeitet. Die einzelnen Kopien und Reproduktionen werden vom AdsD zum Zwecke des Nachweises gekennzeichnet.
- (4) Die entstandenen Kosten trägt der Benutzer/die Benutzerin. (It. gültiger Preisliste)
- (5) Bis zur Begleichung der Kosten durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin bleiben die Umschnitte und/oder Abtastungen Eigentum des AdsD.
- (6) Bei Nichtbegleichung der Kosten durch den Auftraggeber ist das AdsD berechtigt, bereits ausgelieferte Umschnitte oder Abtastungen zurückzufordern. In diesem Falle ist es dem Auftraggeber/der Auftraggeberin untersagt, die Umschnitte oder Abtastungen für den Eigengebrauch zu duplizieren.
- (7) Die Weitergabe der angefertigten Umschnitte oder Abtastungen durch den Empfänger/die Empfängerin an Dritte ist untersagt.
- (8) Jegliche eigenmächtige Vervielfältigung von Umschnitten und Abtastungen ist untersagt.

§ 10

- (1) Die Veröffentlichung der Medien oder von Sequenzen aus diesen Medien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Archivleitung.
- (2) Die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen sind vom Benutzer/von der Benutzerin einzuhalten.
- (3) Die schutzwürdigen Belange Dritter sind vom Benutzer/von der Benutzerin zu berücksichtigen.
- (4) Von allen abgeschlossenen Arbeiten im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich hat der Benutzer/die Benutzerin dem AdsD unaufgefordert und kostenfrei ein Exemplar unmittelbar nach Fertigstellung bzw. Veröffentlichung zuzustellen.
- (5) Film, Rundfunk- und Fernsehanstalten, von ihnen mit einer Produktion beauftragte oder freiberuflich arbeitende Regisseure/Regisseurinnen und Journalisten/Journalistinnen haben die Erstausstrahlung und/oder -aufführung ihrer unter Verwendung von Archivgut des AdsD entstandenen Sendungen dem AdsD schriftlich anzukündigen und dem AdsD kostenlos ein Belegexemplar zuzustellen.

§ 11

- (1) Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen an das AdsD gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie des AdsD-Ausgabeantrags.
- (2) Das AdsD erteilt in der Regel schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch Auskunft bezüglich
 - der Quellenlage
 - der Benutzbarkeit der Bestände
- rechtlicher, persönlicher und wissenschaftlicher Einzelfragen.
- (3) Bei inhaltlichen Anfragen kann die Beantwortung nicht vorgenommen werden, wenn
 - ungenaue oder fehlende Angaben die Recherche erschweren,
 - der Arbeits- und Zeitaufwand unvertretbar hoch ist,
 - es sich um Anfragen handelt, deren Beantwortung eigene Forschungen voraussetzt.

§ 12

- (1) Recherchen des AdsD und die Benutzung seines Archivgutes sind zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung, zu kulturellen, bildungsund fortbildungsbedingten Zwecken kostenlos.
- (2) Für Recherchen und eine Benutzung der Bestände des AdsD, die im Zusammenhang mit rechtlichen oder persönlichen Nachweisen oder solchen zu kommerziellen Zwecken stehen, behält sich das AdsD die Erhebung einer Gebühr vor. Sie misst sich an den Selbstkosten, die dem AdsD im vorgenannten Zusammenhang entstehen.

§ 13

In gesonderte vertragliche Abmachungen zwischen der Friedrich-Ebert-Stiftung und Dritten greift diese Benutzungsordnung nicht ein.

§ 14

Diese Benutzungsordnung ist vom Tage ihrer Datierung gültig.

Bonn, den 25.September 2006.

gez.: Dr. Roland Schmidt

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Friedrich-Ebert-Stiftung